

Unparteilichen Dritten frühzeitig einsetzen

Die Komplexität von EDV-Systemen oder Software-Anwendungen nimmt immer weiter zu. Damit steigt auch das Risiko, dass während oder am Ende eines Go-Live-Prozesses Uneinigkeit zwischen Lieferant und Kunde darüber entsteht, ob eine Leistung gemäß dem Auftrag vollständig und zur Zufriedenheit erbracht wurde.

Gerichtliche Auseinandersetzungen über die Streitpunkte sind nicht nur kostspielig und langwierig; die Nutzung des neuen Systems ist in dieser Zeit in der Regel nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist das §§ 317 ff. BGB beschriebene Schiedsgutachten eine gute Alternative. Der zur Objektivität verpflichtete und mit Sach- wie Rechtskenntnis ausgestattete Gutachter hilft, einen Konflikt schnell und abschließend zu lösen. Sein Schiedsspruch kann zugleich die Basis für ein neues, dauerhaftes Vertrauensverhältnis zwischen den Geschäftspartnern sein.

Voraussetzung für ein Schiedsgutachten ist es, dass sich beide Vertragsparteien auf einen Gutachter einigen und vorab dessen fachliches Urteil anerkennen. Da eine solche Abrede in laufenden Konflikten immer schwierig ist, empfiehlt es sich schon beim Abschluss von Projektverträgen einen möglichen Schiedsgutachter zu benennen. Diese weise Vorrausicht erlaubt auch, den Gutachter frühzeitig einzubinden, um unnötige Verzögerungen in einem laufenden Projekt zu vermeiden (siehe auch [Mediation](#)). Abweichungen von dem Schiedsspruch des Gutachters sind für beide Parteien nur einvernehmlich möglich.

Eine Musterabrede zum Einbau in Ihre Werk- oder Lieferverträge finden Sie [hier](#).

Bitte informieren Sie mich parallel über die Details Ihres Vorhabens: [Kontakt](#)